

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-ck

Datum
12.07.2019

Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand (§ 2b UStG);

- **Forderung nach Verlängerung der Übergangsfrist und umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft**
- **Umsatzsteuerbarkeit der Personengestellungen,**
- **IMK-Beschluss vom 12.-14.06.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem E-Mail-Rundschreiben wollen wir Sie über aktuelle Diskussionen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung jPöR § 2b UStG informieren. Über deren weitere Entwicklung werden wir fortlaufend informieren.

Verlängerung der Übergangsfrist und umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft

Mit Schreiben vom 11.07.2019 an Finanzminister Richter (**Anlage 1**) sprechen wir uns für eine Verlängerung der Options- bzw. Übergangsfrist zur Anwendung des alten Rechts nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG um mindestens zwei Jahre sowie die Schaffung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft aus. Dies entspricht den Forderungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019. Entsprechende Hintergrundinformationen sind der Stellungnahme der Bundesvereinigung 04.06.2019 zu entnehmen, die dem Schreiben an Finanzminister Richter beigelegt ist. Außerdem sprechen wir uns erneut für die Erarbeitung einer umfassenden Arbeitshilfe für die Kommunen aus, die von der Finanzverwaltung für zukünftige Steuerverfahren als verbindlich zugrunde gelegt wird.

Personengestellungen an kommunale Gesellschaften im Zusammenhang mit Privatisierungsfällen

Der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 04.07.2019 (**Anlage 2**) über die aktuelle Diskussion zur Frage der Umsatzbesteuerung von Personalgestellungen an kommunale Gesellschaften im Zusammenhang mit Privatisierungsfällen ab dem 01.01.2021 informiert. So stellen Personalgestellungen einer Kommune an eine kommunale Gesellschaft bereits heute unter

Verweis auf Abschnitt 2.11 Abs. 15 UStAE grundsätzlich eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Jedoch wird seitens der Finanzverwaltung bisher bei Personalgestellungen im direkten Zusammenhang mit Privatisierungen unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuerpflicht verneint. Demgegenüber hat die Finanzverwaltung von Bund und Ländern nun beschlossen, die Ausnahmeregelung ab dem 01.01.2021 nicht mehr anzuwenden.

Der Deutsche Städtetag kritisiert diese restriktive Haltung der Finanzverwaltung und sieht auch nach dem Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nationale Handlungs-, Gestaltungs- und Auslegungsspielräume verbleiben, um im Fall einer Personalgestellung an kommunale Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin eine Nichtsteuerbarkeit sicherzustellen. Zur argumentativen Unterstützung dieser Positionen erfolgt derzeit eine Aufarbeitung praxisrelevanter Fälle durch den Deutschen Städtetag.

IMK-Beschluss zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Personalgestellungsverträgen im Rahmen interkommunale Kooperation

Die Innenministerkonferenz vom 12.-14.06.2019 hat sich ebenfalls mit der restriktiven Auslegung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bei der Einstufung der Personalgestellung durch die Finanzverwaltung befasst. Danach sollen Personalgestellungsverträge im Rahmen und zur Durchführung einer interkommunalen Zusammenarbeit, auch wenn die Ausgestaltung der Kooperationen selbst allen sonstigen Anforderungen des § 2b UStG für eine Umsatzsteuerfreiheit gerecht wird, separat betrachtet werden.

Da es sich um arbeitsrechtliche Vereinbarungen handele, die nicht dem öffentlichen Recht unterfielen, stellten sie keine Tätigkeiten, die den Kommunen „im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen“ (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) dar. Die Kommunen bleiben daher nach dieser Auffassung Unternehmer im Sinne des § 2 UStG und Personalgestellungsverträge lösen unabhängig von der übergeordneten Kooperation eine Umsatzsteuerpflicht aus.

Die Folgen dieser Rechtsauffassung, würde sie aufrechterhalten, sind so weitreichend, dass auch Personalgestellungsverträge in der Folge von Zuständigkeitsveränderungen zwischen staatlichen und/oder kommunalen Ebenen aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung („Das Personal folgt der Aufgabe.“) der Umsatzsteuer unterliegen würden.

Die Innenministerkonferenz wendet sich mit ihrem Beschluss (**Anlage 3**) gegen diese Auslegung. Sie ist der Auffassung, dass Personalgestellungsverträge nicht der Erzielung von Einnahmen dienen und die Kommune daher nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG sei.

Die Innenministerkonferenz weist im Übrigen darauf hin, dass die von den Steuerabteilungsleitern vertretene Auslegung von § 2b UStG die derzeit praktizierte interkommunale Zusammenarbeit in weiten Teilen unwirtschaftlich machen dürfte und in letzter Konsequenz gebietsstrukturelle Anpassungen erforderlich machen könnte. Sie bittet daher die Finanzministerkonferenz, die Steuerabteilungsleiter erneut zu befassen, die bisher vertretene Auffassung im Sinne der Einschätzung der Innenministerkonferenz zu revidieren und bei der Befassung mit der Neuregelung des § 2b UStG in ihren Gremien Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Innenministerien der Länder hinzuzuziehen.

Aufgrund der Bedeutung der Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung stellen wir sämtliche sowohl per E-Mail-Rundschreiben als auch über unsere Kommunalnachrichten zur Verfügung gestellten Informationen auch in unserer Sonderrubrik „*Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts*“ unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik)

zur Verfügung. Neu eingestellt wurde u. a. ein Schreiben des deutschen Volkshochschulverbands zur Frage der Umsatzsteuerpflicht bei Volkshochschulen sowie ein Urteil des FG Baden-Württemberg zur Frage der Unternehmereigenschaft bei Kureinrichtungen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a stylized flourish at the end.

Langhoff

Anlagen